

Gemeinde Siedenbrünzow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7

„Solarpark Leppin“ (nach § 12 i. V. m § 8 Abs.4 BauGB)

Begründung zum Vorentwurf

(mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Umweltbericht)



Auftraggeber:

KS-MV GmbH & Co. KG,
Krischanweg 8b, 18055 Rostock,
über einen Durchführungsvertrag mit der
Gemeinde Siedenbrünzow über
Amt Demmin- Land
Goethestraße 43, 17109 Demmin

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Str. 1, 17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
📠 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Ina Crepon
B.Sc. Naturschutz u. Landnutzungsplanung
Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz u. Landnutzungsplanung

Artenschutzfachbeitrag

PfaU GmbH - Planung für alternative Umwelt
Vasenbusch 3, 18337 Marlow,
Tel.: 038224-449 521
E-Mail: info@pfau-landschaftsplanung.de

Stand der Planung

Vorentwurf – Juni 2024

Inhalt

1	ANLASS, ZIEL UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Planungserfordernis, Ziele und Rahmenbedingungen	4
1.3	Kartengrundlage.....	6
1.4	Verfahren und Rechtsgrundlagen	6
1.5	Ziele übergeordneter Planungen	8
1.6	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	9
1.7	Landesraumentwicklungsprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“	10
1.8	Flächennutzungsplan	12
2	AUSGANGSBEDINGUNGEN / BESTANDSERFASSUNG / NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	13
2.1	Grundsätze der Bauleitplanung	13
2.2	Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets.....	13
2.3	Bestandserfassung.....	15
2.4	Vorhandene Nutzungen / Nutzungsbeschränkungen.....	16
3	PLANFESTSETZUNGEN.....	18
3.1	Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 und 11 BauNVO).....	18
3.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)	18
3.2.1	Grundflächenzahl	19
3.2.2	Höhe der baulichen Anlagen.....	20
3.3	Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO).....	20
3.4	Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V	21
3.5	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Nachrichtliche Übernahmen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)	21
3.6	Verkehrliche Erschließung (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB).....	22
4	BESTIMMTE NUTZUNGEN UND ANLAGEN (DURCHFÜHRUNGSVERTRAG).....	22
5	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 1A ABS. 3 UND 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)	22
5.1	Minderung von Beeinträchtigungen	23
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	23
5.3	Kompensationsmaßnahmen.....	24
6	TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG.....	24
7	FLÄCHENBILANZ	25
8	KLIMASCHUTZ	25
9	IMMISSIONSSCHUTZ	26
10	VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN	26

11 MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / KOSTEN – DURCHFÜHRUNGSVERTRAG	27
12 HINWEISE FÜR DIE WEITERFÜHRENDE PLANUNG UND FÜR DIE BAUDURCHFÜHRUNG	27
UMWELTBERICHT -wird nachgereicht-.....	ANHANG
ARTENSCHUTZFACHBEITRAG	ANHANG

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem seit 2011 rechtskräftigen RREPs MS (Plangebiet = schwarze Umrandung), unmaßstäblich	9
Abbildung 2: Auszug aus dem seit 2016 rechtskräftigen LEP M-V (Plangebiet = schwarze Umrandung), unmaßstäblich	12
Abbildung 3: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = rote Umrandung).....	14
Abbildung 4: Bestandsaufnahmen	15

1 ANLASS, ZIEL UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbrünzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.08.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Leppin“ gemäß § 12 BauGB beschlossen.

Der Anlass für diese Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 war der Antrag der Firma Solarpark KS-MV GmbH & Co. KG -Projektentwickler- zusammen mit der Vattenfall Solar GmbH -Investor und Betreiber der Anlage- auf die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abst. 1 BauGB in Verbindung mit einem zusätzlichen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB für eine ca. 60,0 ha große Fläche, die im Außenbereich der Gemeinde Siedenbrünzow, für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

PV-Freiflächenanlagen sind keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit erfordert somit grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Weiterhin ist entsprechend der Vergütungsregelung des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.2 Planungserfordernis, Ziele und Rahmenbedingungen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch deutlich steigen. Am 29.04.2021 hat die EU-Kommission das EEG 2021 in Teilen beihilferechtlich genehmigt. Außerdem wurde Ende April durch das Bundeskabinett beschlossen einige Änderungen am EEG vorzunehmen. Diese wurden am 24.06.2021 zusammen mit der Novelle des EnWG im Bundestag verabschiedet. Neben einer Reihe von redaktionellen Änderungen zur Korrektur von Fehlern und Unklarheiten wurden auch die ersten Anforderungen gemäß, der teilweisen beihilferechtlichen Genehmigungen umgesetzt sowie – im Vorgriff des Europäischen Klimagesetzes – auf die gestiegenen EU-Klimaschutzziele reagiert.

Hierbei soll, um das Klima zu schützen, der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 65 % und ferner, vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der in der Bundesrepublik Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden soll. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen. Damit das gelingt, soll die Förderhöhe für einzelne Erneuerbare-Energien-Anlagen zukünftig weiterhin im Wettbewerb mit Hilfe von Ausschreibungen ermittelt werden.

Zu den regenerativen/erneuerbaren Energien zählen u. a. Windenergie, Grubengas, Wasserkraft, Erdwärme, Energie aus der Sonneneinstrahlung sowie das energetische Potenzial der aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Biomasse.

Dazu hat der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen. Eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen. Seit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom Juli 2011 wird die Durchsetzung der Energiewende begleitet und der Klimaschutz erhält einen angemessenen Stellenwert in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden.

Gemäß den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach § 48 Abs. 1 EEG 2023 wird Strom aus Solaranlagen nur dann entsprechend vergütet, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des BauGB errichtet worden ist und u. a. der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert worden ist. Gleichzeitig soll berücksichtigt werden, dass sich die Anlage

- a) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,
- b) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
- c) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird der Ausbau von erneuerbaren Energien im Landesraumentwicklungsprogramm M-V unter Punkt 5.3 (9) nochmals konkretisiert und bestimmt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlage effizient und flächensparend errichtet werden sollen. Dazu sollen sie verteilternah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Photovoltaik-Freiflächenanlage in Anspruch genommen werden.

Da der Geltungsbereich des Plangebiets keinen von den oberen Zielen entspricht, wurde ein Zielabweichungsverfahren am 23.09.2022 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern beantragt. Über die Ergebnisse des ZAV wird im Laufe des Verfahrens unterrichtet.

Entsprechend BauGB-Novelle von 2011 haben sich die Gemeinden mit dem Klimaschutz auseinanderzusetzen. Ein Aspekt in der gemeindlichen Entwicklung zum Klimaschutz ist die Prüfung von Standorten/Flächen für erneuerbare Energien. Die Standortentscheidung für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet wurde unter Prüfung und Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und der gesetzlichen Bestimmungen des EEG getroffen. Neben der Sicherung der Arbeitsplätze in Agrarbetrieben stellen sich aus städtebaulicher Sicht die Planungsräume mit einem geringen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial, einer geringen touristischen Qualität und einem hohen Grad an natürlichen sichtverstellenden oder sichtverschattenden Landschaftselementen für die Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlage dar. Die Standortwahl für die Photovoltaikflächen ergibt sich aus den o. g. Flächenkategorien.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage nach § 11 BauNVO. Damit dient der vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des

allgemeinen Klimaschutzes auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation¹ des globalen Klimawandels bei.

1.3 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage diene ein Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Weinert als öffentlich bestellten Vermesser vom 07.02.2024, Lindestraße 16, 17109 Demmin, Tel.: 03998-433330, E-Mail: info@vermessung-weinert.de
Lagesystem: ETRS 89 - Höhensystem: DHHN 2016 (m. ü. NHN).

1.4 Verfahren und Rechtsgrundlagen

Bebauungsplanverfahren

Nach § 12 BauGB -Vorhaben- und Erschließungsplan kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines vorher mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des geplanten Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs.1 BauGB (Satzung) verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages ergeben sich aus dem Verfahren dieses Bauleitplanes und werden nach Abschluss des Verfahrens in der Begründung aufgeführt. Zusätzlich wurde in Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer regelt ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB die Übernahme sämtlicher Kosten der Planaufstellung durch den Eigentümer.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 8 BauGB normal mit Umweltprüfung in einem Umweltbericht entsprechend §§ 3 und 4 in Verbindung mit 2a BauGB durchgeführt. Durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Belange des Artenschutzes in der Phase der Bauleitplanung berücksichtigt.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

¹ (*Mitigation* beschreibt die aktive Verringerung Treibhausgasemissionen, um die Auswirkungen auf den Klimawandel zu steuern)

Verfahrensschritte

Folgende Verfahrensschritte wurden zur Vorbereitung des Satzungsbeschlusses durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss	(§ 2 (1) BauGB)	am 25. 08. 2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	(§ 2 (1) BauGB)	am
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	(§ 3 (1) BauGB)	am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	(§ 3 (1) BauGB)	vom bis
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	(§ 4 (1) BauGB)	vom bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen	(§ 3 (2) BauGB)	am
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über an der öffentlichen Auslegung	(§ 3 (2) BauGB)	am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	(§ 3 (2) BauGB)	am
Öffentliche Auslegung	(§ 3 (2) BauGB)	vom bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	(§ 4 (2) BauGB)	vom bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen	(§ 3 (2) BauGB)	am
Satzungsbeschluss	(§ 10 (1) BauGB)	am
Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde	(§ 10 (2) BauGB)	am
Bekanntmachung und Inkrafttreten	(§ 10 (3) BauGB)	am

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V, S. 790, 794).
- Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Waldabstandsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V, S. 808) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist"

1.5 Ziele übergeordneter Planungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden den übergeordneten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Neben allgemeinen Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu beachten. Diese hier festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

1.6 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011 liegt das Plangebiet in der Gemeinde Siedenbrünzow in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und in keinem in keinem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet -Abb. 5- .

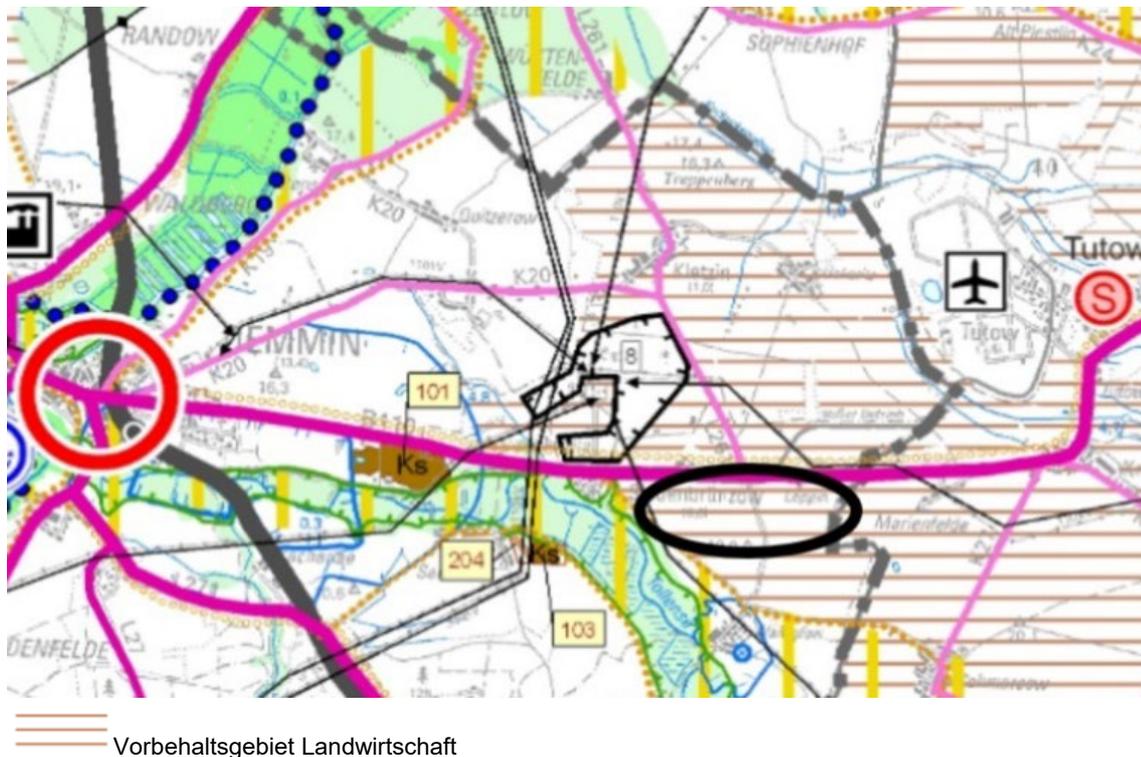


Abbildung 1: Auszug aus dem seit 2011 rechtskräftigen RREPs MS (Plangebiet = schwarze Umrandung), unmaßstäblich

Nach einem Auszug aus dem RREP MS zu dem Themenschwerpunkt 6.5 (1) Energie sollen:
„In allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden.“

Weiterhin sollen nach (4) *„Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.“*

Da im RREP MS keine regionale Freiraumstruktur für die geplante Fläche angegeben ist, ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht zwingend ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die in Anspruch genommenen Flächen aufgrund eines geringen Bodenwertes (38,50) für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht wirtschaftlich.

Um ihren Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten, beabsichtigt die Gemeinde Siedenbrünzow in Übereinstimmung mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen zu errichten.

Die Ziele des Programmpunktes 6.5(6) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen können nur zum Teil eingehalten werden, somit wurde durch die Gemeinde ein Antrag auf Zielabweichung bei dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gestellt.

1.7 Landesraumentwicklungsprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

Laut dem seit 2016 rechtskräftigen LEP „Mecklenburg-Vorpommern“ befindet sich das Plangenbiet innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Tourismus sowie einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -Abb. 6-. Daher sind die Programmsätze zu diesen Raumnutzungen differenzierter zu betrachten.

Gemäß dem in 4.5 (2) LEP formulierten Ziel darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs besitzen Bodenpunkte von weniger als 50. Damit wird diesem Ziel der Raumordnung entsprochen.

Gemäß dem Grundsatz 4.5 (3) LEP soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat diesen Grundsatz in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbezogen. Zwar verfügt die Gemeinde über viele landwirtschaftliche Flächen, allerdings ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans laut Bodenpunkten nicht sehr ertragreich. Eine zeitlich begrenzte Nutzung der Fläche für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie und für Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft wird daher als verhältnismäßig angesehen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die bodenschonende oder ausbleibende Nutzung in Verbindung mit einer anderen Vegetation eine Regenerierung des Bodens bewirkt und damit seine Ertragsfähigkeit verbessern.

Nach dem Grundsatz des 4.6 (4) LEP soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen besonders zu berücksichtigen.

Die nächstgelegenen internationalen Schutzgebiete befinden sich im Bereich der Tollense und im Bereich der Peene, die für Touristen attraktive sind. Allerdings liegen alle internationalen Schutzgebiete außerhalb der Vorhabenflächen und in einer Entfernung von mindestens 2 km. Der Bereich um die Peene ist zudem national geschützt und beinhaltet ein Naturschutzgebiet („Peenetal von Salem bis Jarmen“), ein Naturpark („Flusslandschaft Peenetal“) und ein Landschaftsschutzgebiet („Unteres Peenetal“). Allerdings liegen alle nationalen Schutzgebiete außerhalb der Vorhabenflächen und in einer Entfernung von mindestens 4 km. Andere internationale oder nationale Schutzgebiete abseits des Peenetals befinden sich um Siedenbrünzow nicht.

Durch die Entfernung zwischen dem Vorhaben und den obergenannten attraktiven touristischen Bereichen, ist die erhebliche Beeinträchtigung der Tourismusfunktion der Landschaft ausgeschlossen. Gleichzeitig bleiben vorhandene Wegebeziehungen bestehen und mit den Flächen für Natur und Landschaft werden neue Flächen für die Erholung der Bevölkerung geschaffen.

Das Vorhaben dient der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Zu dieser Thematik äußert sich das LEP in Kapitel 5.3.

Demnach soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Diesen Grundsätzen der Raumordnung kommt der vorhabenbezogene B-Plan in besonderer Weise nach.

Das Ziel, dass bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, zu prüfen ist, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können, wird durch den vorhabenbezogenen B-Plan nicht berührt. Weiterhin sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom Juni 2016 Punkt 5.3 Energie

(1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden.

(2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Dabei ist folgender Programmpunkt 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei zu berücksichtigen: Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Da aufgrund des innerhalb des Plangebietes anstehenden durchschnittlichen geringen Bodenwertes (38,5), ist die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht wirtschaftlich, sie kann für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden. Allerdings entsprechen den anderen Zielen der Raumordnung der vorhabenbezogene B-Plan nicht.

Ein Antrag auf Zielabweichung wurde beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eingereicht.

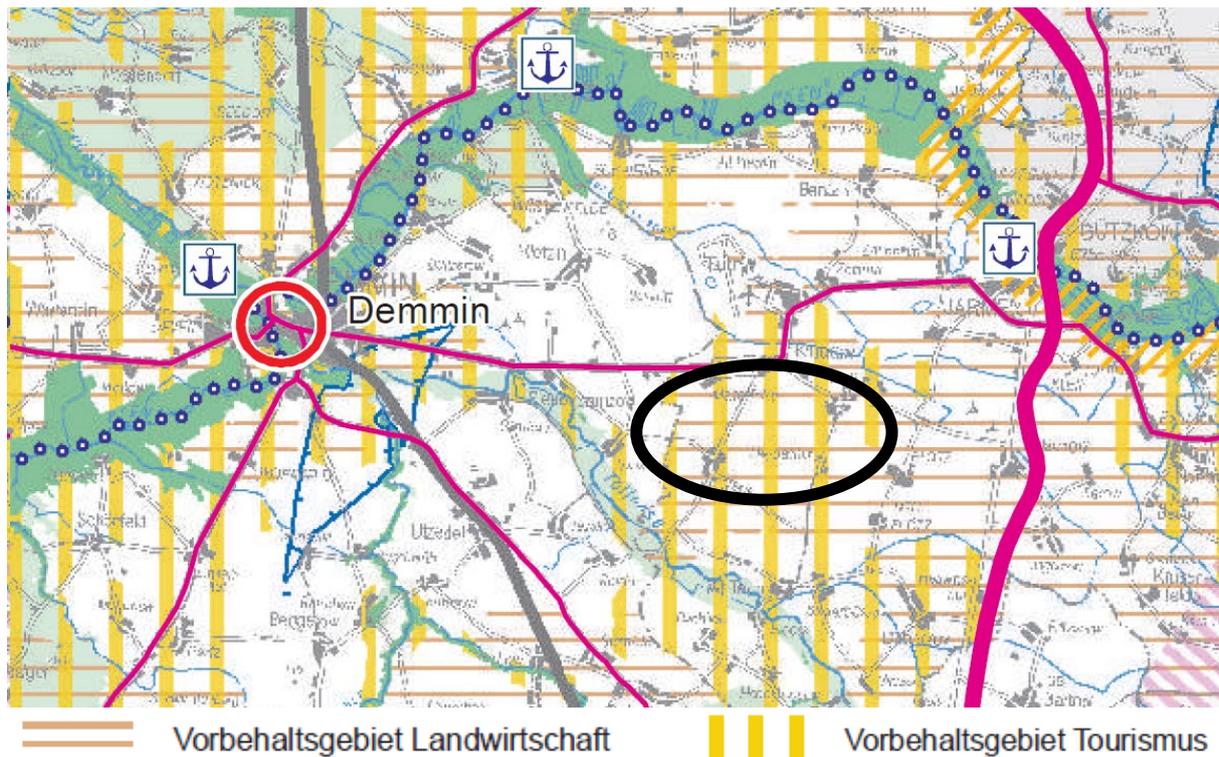


Abbildung 2: Auszug aus dem seit 2016 rechtskräftigen LEP M-V (Plangebiet = schwarze Umrandung), unmaßstäblich

1.8 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Gemeinde Siedenbrünzow liegt jedoch kein Flächennutzungsplan vor. Sie verfügt lediglich über einen sachlichen Teil-FNP „Wind“. Der vorhabenbezogene B-Plan gilt daher als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB und unterliegt damit dessen Anforderungen.

Es müssen dringende Gründe vorliegen, welche die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor Aufstellung eines Flächennutzungsplans erfordern. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist Ausdruck des regenerativen Ansatzes der Gemeinde, mit dem die gemeindlichen Klimaziele kurzfristig erreicht werden können. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Wissenstands zur Entwicklung des Klimas ist die Schaffung von Planungsrecht für Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, unter anderem durch diesen Bebauungsplan, dringend. Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde entgegensteht. Dies wurde von den Gemeindevertretern eingehend geprüft.

2 AUSGANGSBEDINGUNGEN / BESTANDSERFASSUNG / NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

2.1 Grundsätze der Bauleitplanung

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Dabei sind die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern (§ 1 Abs. 3, 5 und 6 BauGB).

Zu diesem Zweck sind die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden, d.h. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Vermeidung der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz gem. §§ 31 bis 34 BNatSchG) und Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1a BauGB). Letztgenannten Erfordernissen sind durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang dient der vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation des globalen Klimawandels bei. Im Zuge des B-Planverfahrens ist es beabsichtigt, auf den gegenständlichen Flächen das Baurecht für die, ausdrücklich von der Gemeinde Siedenbrünzow gewünschten Solarstromanlagen, zu schaffen. Insbesondere sollen die geplanten und förderfreien Solarstromanlagen eine nachhaltige Energieversorgung mit Grünem Strom sicherstellen.

Die regenerative Energieversorgung ist ausdrückliches Ziel der nationalen und internationalen Politik und damit im überragenden öffentlichen Interesse. Die gesamte Energieversorgung soll mittelfristig durch regenerative Energien erfolgen und die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert werden. Im Interesse des Klimaschutzes hat die Errichtung dieser Art der Energieversorgung oberste Priorität.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets

Die Gemeinde Siedenbrünzow liegt innerhalb des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und gehört zum Amtsbereich Demmin-Land. Das ca. 60,0 ha große und derzeit landwirtschaftlich genutzte Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Leppin und umfasst vollständig die Flurstücke 23, 43/1, 43/2, 43/3, 44/1, 44/2, 60, Flur 3, Gemarkung Vanselow, Gemeinde Siedenbrünzow. Nach GAIA M-V beträgt die Bodenwertzahl im gesamten Plangebiet für Grünland 35 und für Acker 42. Die Flächenkulisse im Geltungsbereich liegt zwischen Siedenbrünzow und Kruckow und grenzt im Süden an die B110 an. Im Norden liegt eine Wohnbebauung an.

In der Planung der Photovoltaikanlage werden zu den Grundstücksgrenzen dieser anliegenden Wohnbebauung mit Abstimmung der Anwohnerinnen und Anwohner ein 30,0 m Abstandstreifen eingeplant. Ein Begrünungskonzept ist ebenfalls vorgesehen und wird mit der Gemeinde abgestimmt. Hinter der B110, im Westen, im Osten und im Süden folgt die freie Landschaft. Zudem liegt eine Waldfläche im Südosten an, die sich teilweise innerhalb des

Plangebiets befindet. Außerdem teilt ein ca. 5,0 m breiter und unbefestigter Weg das Plangebiet in zwei Teilflächen und befindet sich auf dem Flst. Nr. 58, Flur 3, Gemarkung Vanselow.

Die nachfolgende Abbildung stellt die räumliche Lage dar.

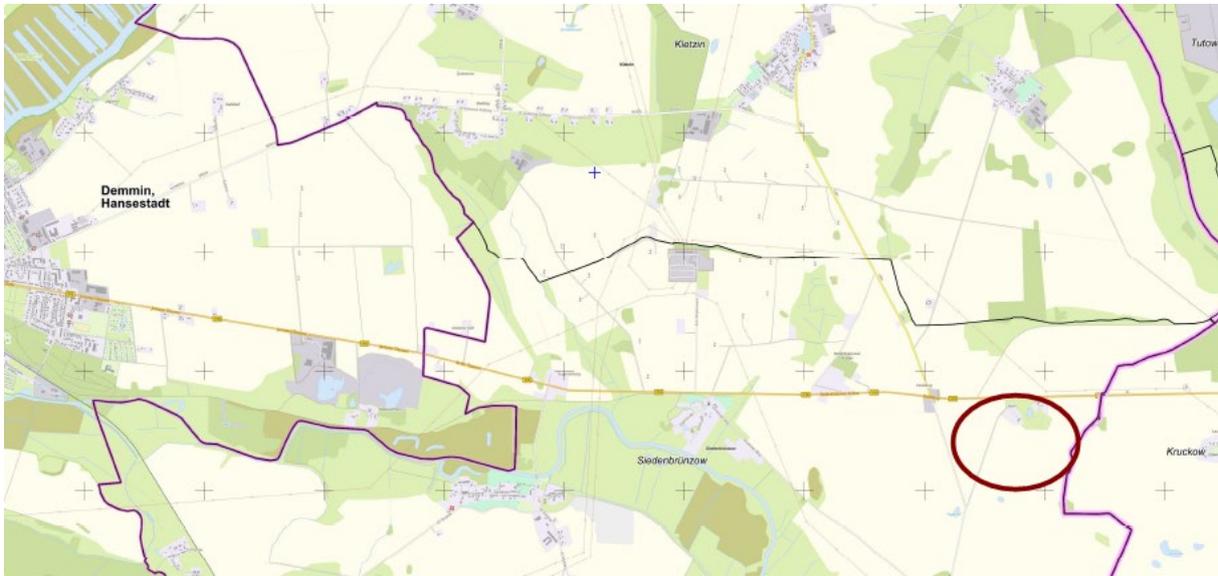


Abbildung 3: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = rote Umrandung)

Die Fläche wird begrenzt durch:

- die B 110 und die Siedlung Leppin im Norden
- Ackerflächen im Osten, Süden und Westen

2.3 Bestandserfassung

Das Gelände liegt zwischen ca. 8.85 m über Nullhöheniveau im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (NHN im DHHN 2016) im Norden und ca. 15.62 m NHN im DHHN 2016 und liegen im gesamten Plangebiet Senken und Erhebungen. Es handelt sich um eine nach Norden hinabfallende Fläche, deren derzeitigen Nutzung landwirtschaftlich ist. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebiets Grün- und Gebüschflächen und eine oberirdische Stromleitung, die entlang des unbefestigten Weges (Flst. Nr. 58) verläuft.

Nachfolgende Fotos geben einen Eindruck des Plangebiets wieder.



Blick nach Norden auf die gewidmete Straße „Leppin“ (Flst. Nr. 26) mit ihrem Anschluss an die B110



Blick nach Süden auf den unbefestigten Weg (Flst. Nr. 58) zwischen den Teilflächen mit der vorhandenen Stromleitung



Blick nach Südosten auf den im Gebiet gelegenen Wald innerhalb der Teilfläche 1



Blick nach Süden auf das in der Mitte liegende geschützte Biotop innerhalb der Teilfläche 1



Blick nach Norden auf die angrenzende Wohnbebauung

Abbildung 4: Bestandsaufnahmen

2.4 Vorhandene Nutzungen / Nutzungsbeschränkungen

Die Flächen im Geltungsbereich werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerwertzahl des Bodens liegt bei max. 42 – laut dem Portal GAIA M-V- und ist somit für die Errichtung einer PV-Anlage geeignet. Zum Teil befinden sich auch Verkehrsflächen sowie geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der Fläche.

Altlasten

Derzeit sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes bekannt.

Denkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in Schmarsow. Dort befindet sich ein altes Gutshaus. Hinzu kommen Torpfeiler, eine Trockensteinmauer und eine Kirche in Siedenbrünzow. Alle Baudenkmäler liegen in einer Entfernung von über 2 km zu den Planflächen. Daher werden die Baudenkmale durch die Errichtung der Solaranlagen im Offenland nicht beeinträchtigt und bleiben im Landschaftsbild vollständig und unverändert sichtbar erhalten. Zudem befindet sich das Großsteingrab „Kruckow 1“ bei Demmin in ca. 330 m Entfernung zum Plangebiets in östlicher Richtung. Bodendenkmale sind nicht bekannt

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG M-V (Kartierung 2005)

Im Plangebiet befinden sich 3 gesetzlich geschützte Biotop:

DEM09157	Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; verbuscht
DEM09162	Naturnahe Feldgehölze Gebüsch/ Strauchgruppe; Gehölz; entwässert
DEM09084	Naturnahe Feldgehölze Gebüsch/ Strauchgruppe; Gehölz; lückiger Bestand; entwässert

Die Biotop werden mit einem ausreichenden Abstand berücksichtigt und somit von der Planung nicht beeinträchtigt.

Trinkwasserschutzzone / Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Gewässer

Größere Stillgewässer sind im Bereich Leppin nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sowie auf den angrenzenden Ackerflächen befinden sich jedoch stehende, permanente Kleingewässer, welches sich als gesetzlich geschützte Biotop darstellen. In Leppin selbst befindet sich zudem ein Dorfteich. Das Gebiet gehört zum Einzugsgebiet Warnow/Peene.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung), das „Tollensetal mit Zuflüssen“, liegt in einer Entfernung von ca. 1.500 m im Bereich der Tollense.

Zudem befinden sich weitere internationale Schutzgebiete, wie das Vogelschutzgebiet (DE 2147-401) „Peenetallandschaft“ und das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (DE 2045-302) „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“ im Bereich der

Peene. Alle internationalen Schutzgebiete liegen außerhalb der Flächen für PV, in einer Entfernung von mindestens 1 km. Keine verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie durchziehen die Flächen für PV. Der Bereich um die Peene ist außerdem national geschützt und beinhaltet ein Naturschutzgebiet („Peenetal von Salem bis Jarmen“), einen Naturpark („Flusslandschaft Peenetal“) und ein Landschaftsschutzgebiet („Unteres Peenetal“). Alle nationalen Schutzgebiete liegen außerhalb der Flächen für PV, in einer Entfernung von mindestens 4 km.

Anbauverbot entlang der B110

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis 20 m vom äußeren Fahrbahnrand nicht errichtet werden.

Waldflächen

Nach LUNG M-V befindet sich im Planungsgebiet selbst die Waldfläche Nz4, Forstamt Poggendorf mit einer Größe von ca. 0,21 ha, welches ebenso als gesetzlich geschütztes Biotop (DEM09162) aufgeführt wird. Der einzuhaltende Abstand von 30,0 m nach § 20 LWaldG M-V wird berücksichtigt und dargestellt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nicht notwendig.

Zudem liegen im näheren Umfeld der Vorhabenfläche in ca. 150 m Abstand die Waldflächen Nz3 und Nz5, Forstamt Poggendorf.

3 PLANFESTSETZUNGEN

3.1 Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 und 11 BauNVO)

Da der Solarpark hinsichtlich der Nutzung mit keinem anderen Baugebiet der Baunutzungsverordnung übereinstimmt, ist es notwendig das Plangebiet auf dem die Solaranlagen errichtet werden sollen, als ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festzusetzen.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO erfolgt für die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Festsetzung der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes als „Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

Die Art der baulichen Nutzung ist somit ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Dieses Gebiet dient der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Um dies zu ermöglichen sind folgende Anlagen zulässig:

- Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie dienen,
- Photovoltaikanlagen als freistehende Module ohne Fundamente,
- die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie z. B. Speicher, Trafostationen, Übergabestationen, Umzäunungen, Anlagen zur Löschwasserversorgung, sowie Stellplätze für Wartungspersonal und für die Feuerwehr.

Begründung:

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist. „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“ sind in diesem Katalog möglicher Sondergebiete enthalten. Im vorliegenden Fall wird die Begrifflichkeit aus dem § 11 BauNVO durch die Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vereinfacht. Diese Zweckbestimmung charakterisiert dabei das Sondergebiet nur allgemein. Über den frei definierbaren Katalog zulässiger Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes.

Zulässig sind nach dem obenstehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle erforderlichen oben genannten Nebenanlagen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein für die städtebauliche Planung prägendes Element. Wie hoch, wie dicht gebaut werden darf, bestimmt neben der Art der Nutzung nicht nur das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes, sondern auch die Möglichkeiten und Grenzen, ein bestimmtes Investitionsvorhaben im Plangebiet zu realisieren.

Unter Zugrundelegung der örtlichen Situation im Plangebiet des Bebauungsplanes ist das Maß der baulichen Nutzung durch die Bestimmung der Grundflächenzahl und der maximalen Höhe baulicher Anlagen festgesetzt worden, so dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen gewährleistet werden kann.

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den §§ 16 bis 21a BauNVO geregelt. Dieses ergibt sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze. Mit dem Maß der baulichen Nutzung wird Einfluss auf die Gestaltung der Gesamtanlage genommen.

3.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder. Dies ist im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 nicht der Fall.

Die Berechnung der Grundflächenzahl bezieht sich auf die in der Planzeichnung festgesetzte Sondergebietsfläche von ca. 534.000 m² wobei die nicht überbauten Flächen zwischen den Modulreihen unbefestigt bleiben.

Die lotrechte / orthogonale Projektion der obersten und untersten Modulkante auf das darunter befindliche Terrain ergibt, multipliziert mit der Modultischreihenlänge, für die Berechnungsgrundlage der fiktiv überbauten Fläche. Das Gebiet wird zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl zu berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt.

Die Versiegelung erfolgt nur durch die Grundflächen der Stützen, der Trafogebäude und der Übergabestation. Das Montagesystem der Modulreihen besteht aus Stahl-Profilstützen, die ohne Fundament in das Erdreich gerammt werden.

In § 17 Abs. 1 BauNVO wird als Orientierungswert für die Bestimmung der Grundfläche eines sonstigen Sondergebietes 0,8 bestimmt. Dieser Wert wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Leppin“ mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 nicht ausgeschöpft, wobei die Versiegelung der Flächen in der Regel unter 5% liegt.

Eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ist dennoch um max. 0,2 und somit bis max. 0,8 zulässig.

Die von den Modulen überdachte Fläche wird nicht versiegelt, sondern besteht weiterhin als Vegetationsfläche für Gräser und Wildblumen sowohl in den Räumen zwischen den Tischreihen und unter den Modultischen als auch außerhalb dieser Flächen bis hin zur begrenzenden Einfriedung. Durch die Verschattung bzw. den erzeugten Halbschatten wird der Austrocknung entgegengewirkt, die Vegetation gedeiht in diesen Zonen besser als im „freien Feld“.

3.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die übliche Höhe der Modultische beträgt max. 3,50 m über Gelände. Die Ständerkonstruktion der Modultische ist dabei so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,50 m über Oberkante Gelände aufweisen.

Aus diesem Grund wird eine maximale Höhe für Solartische und alle dazugehörigen Nebenanlagen, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante festgesetzt.

Ziel der Planung ist es, dass die Modulreihen der natürlichen Topografie folgen.

Um diese baulichen Höhen planungsrechtlich zu sichern, wird als maximale Höhe der baulichen Anlagen 4,50 m, gemessen als senkrechtetes Maß von der Oberkante - Mitte der baulichen Anlage über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes des Weinert Vermessungsbüros als öffentlich bestellten Vermesser, Lindestraße 16, 17109 Demmin, Tel.: 03998-433330 vom 07.02.2024 bestimmt.

Für Umzäunungen, einschließlich Übersteigschutz wird eine maximale Höhe von 2,50 m über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des oben genannten Lage- und Höhenplanes festgelegt.

Zudem sind Kameramasten aus sicherheitstechnischen Gründen bis zu einer Höhe von 5,00 m gemessen als senkrechtetes Maß von der Oberkante der baulichen Anlage/ Nebenanlagen über dem darunterliegenden gewachsenen Boden zulässig.

Diese Anlagen sind notwendig, um den Schutz der Photovoltaikanlagen zu gewährleisten.

3.3 Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb der Fläche durch 3 großzügig geführte Baufelder bestimmt, in dem die baulichen Anlagen errichtet werden dürfen.

Die Baugrenzen beginnen immer in einem Abstand von 3,00 m zur Grenze der Sondergebiete Photovoltaik.

Gleichzeitig berücksichtigen diese Baugrenze folgende und im Plangebiet vorhandene Punkte durch bestimmte eingehaltene Abstände von den geplanten PV-Anlagen wie folgt:

- 30,00 m Abstand zur Waldfläche im Südosten gemäß § 20 LWaldG M-V
- 20,00 m Abstand zur B110 im Norden gemäß § 9 FStrG
- 30,00 m Abstand zum im Norden angrenzenden Siedlungsbereich
- 8,00 m Abstand zu jedem geschützten Biotop

Darüber hinaus ergeben sind die 3 Baufelder durch die, innerhalb des Geltungsbereiches verlaufende Verkehrsfläche und einen geplanten 20,00 m breiten Wildtierkorridor, welcher als Querungshilfe für Wildtiere zu umliegenden Biotopen im Plangebiet dient.

Zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung sind die dazu notwendigen baulichen Anlagen, die Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO darstellen, auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind zwischen der äußeren Grenze der Teilflächen des Sondergebiets und den Baugrenzen notwendige Umfahrungen aus verkehrstechnischen Gründen zulässig. Zäune sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch entlang der äußeren Grenze des Sondergebietes "Photovoltaik" aus Sicherheitsgründen zulässig.

3.4 Örtliche Bauvorschriften § 86 LBauO M-V

Zur besseren Einbindung der Anlage in die Landschaft ist die Einzäunung nur als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun zulässig. In Richtung der Siedlungsgebiete, sind die Zaunanlagen aus Sichtschutzgründen zu begrünen.

Die vorgesehene Einzäunung und die Photovoltaikanlagen mit einer Höhe von über 2,00 m gelten nach Landesbauordnung Mecklenburg –Vorpommern als bauliche Anlagen, die Abstandsflächen von mindestens 3 m Tiefe erzeugen. Damit die baulichen Anlagen entlang von Grundstücksgrenzen errichtet werden können, wird ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m als örtliche Bauvorschrift entsprechend § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V festgesetzt.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der PV-Anlagen erforderlich. Geplant ist eine Zaunanlage mit Übersteigenschutz und einer maximalen Höhe von 2,50 m.

Zur Erhaltung der Barrierefreiheit für Kleintiere wird die Zaunanlage so angelegt, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 20 cm über Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

3.5 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Nachrichtliche Übernahmen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Anbauverbot entlang der B110

Da die Bundesstraße B110 im nördlichen Bereich an das Plangebiet grenzt, wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, entlang der B110 eine Anbauverbotszone mit einer Tiefe von 20,00 m in die Planung nachrichtlich übernommen. Da dies gemäß § 9 FStrG von der äußeren Fahrbahnkante gemessen wird, befinden sich noch 14,50 m innerhalb des Geltungsbereiches und werden somit festgesetzt, um die verkehrliche Sicherheit gewährleisten zu können.

Flächen für Wald

Da im südöstlichen Randbereich des Plangebiets Waldflächen i.S. d. § 2 LWaldG M-V liegen, wird gemäß § 20 LWaldG M-V eine 30,0 m breite Anbauverbotszone festgesetzt und in die Planung nachrichtlich übernommen.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Die im Plangebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope (siehe Kap. 2.4) werden in die Planung nachrichtlich übernommen und mit 8,0 m breiten Pufferstreifen im vorhabenbezogenen B-Plan etabliert.

So entstehen neue Lebensräume, die zur Aufwertung der Gehölz- und Gewässerränder führen. Zudem dienen die PV-FFA als großzügige Pufferstreifen zwischen verbleibenden Ackerflächen und in den PV-FFA liegenden geschützten Kleingewässern

3.6 Verkehrliche Erschließung (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Die innere Erschließung der Sondergebietsteilflächen 1 und 2 erfolgt über die Verkehrsfläche, welche den Geltungsbereich von Norden nach Süden durchschneidet. Dieser Weg führt bis an die im Norden liegende Bundesstraße B110.

Die Erschließung bzw. Erreichbarkeit der 3. Sondergebietsteilfläche erfolgt über Tore im Wildtierkorridor des SO2. Die innere Erschließung erfolgt über die Flächen des Sonstigen Sondergebietes.

4 BESTIMMTE NUTZUNGEN UND ANLAGEN (DURCHFÜHRUNGSVERTRAG)

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB im Plangebiet nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die im Plangebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen sind für den Zeitraum der Betriebsdauer; bis zum 31.12.2055 zulässig. Der Zeitraum wird ebenfalls im Durchführungsvertrag vereinbart.

Nach dem Zeitraum der Betriebsdauer ist die Fläche der ackerbaulichen Nutzung zurückzuführen. Als Folgenutzung wird somit eine Fläche für die Landwirtschaft bestimmt. Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger die anfallenden Kosten für die Planung, die Erschließung und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie im Durchführungsvertrag festgehalten, zu übernehmen.

5 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 1A ABS. 3 UND 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Bei den Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich um geplante Flächen für Kompensationsminderungsmaßnahmen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die nicht vermieden werden können, sollen so weit wie möglich durch folgende Festsetzungen gemindert werden. Es wird auf den Umweltbericht sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hingewiesen

5.1 Minderung von Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, sollen so weit wie möglich gemindert werden.

M1- Errichtung eines Wildtierkorridors

Die festen Routen, auf denen sich Wildtiere großräumig bewegen, werden Wildtierkorridore genannt. Wildtierkorridore verbinden Ökosysteme oder günstige Lebensräume und ermöglichen den Transit von Wildtieren zwischen den verschiedenen biogeografischen Regionen des Landes. Bei großflächigen Solaranlagen ist die zerschneidende Wirkung und die Barrierenfunktion auf umliegende Biotope stark ausgeprägt. Um der Barrierewirkung der Photovoltaikanlage auf Großsäuger entgegenzuwirken, wird ein 20,0 m breiter Nord-Süd-Korridor, welcher das in der Fläche liegende gesetzlich geschützte Biotop (permanentes Kleingewässer) einschließt, von der Bebauung freigehalten.

M2 – gekennzeichnete Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der SO Flächen ist eine 30,0 m breite Abstandsfläche zu den Grundstücksgrenzen der anliegenden Wohnbebauung als Maßnahmenflächen ausgewiesen, um den Sichtschutz für die Einwohner gewährleisten zu können und das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen. Des Weiteren befinden sich Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,00 m innerhalb dieser Fläche. Diese sind gemäß §18 NatschAG-MV gesetzlich geschützt.

Weitere Maßnahmen werden ergänzt.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

AM-VM 1: Bauzeitenregelung und ökologische Bauüberwachung

Um einer Tötung von potentiell wandernden Amphibien in der Bauphase wirksam zu begegnen, wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Deshalb sollten Bauarbeiten außerhalb der Wanderperioden (November bis Januar) ausgeführt werden. Sind Bauarbeiten in der Wanderperiode der Amphibien notwendig, so ist das Aufstellen eines Amphibienschutzzauns unerlässlich.

BV-VM 1: Bauzeitenregelung und ökologische Bauüberwachung

Das Baufeld muss außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28./29.02) vorbereitet werden. Sollte die Baumaßnahmen bis in den März dauern, sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Wird das Arbeiten nur in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich, ist eine rechtzeitige Vergrämung vor Brutbeginn zu gewährleisten.

BV-VM 2: Erhalt von Brutplätzen und Nahrungsflächen

Zwischen den Modulen muss ein mindestens 2,50 m breiter in der Vegetationsperiode voll besonnter Streifen erhalten bleiben. Das Mahdgut ist abzutransportieren, um ein Aushagern des Standorts zu erreichen. Die Mahd ist so auszuführen, dass Kleinsäuger und Amphibien flüchten können (Teilflächen von innen nach außen).

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen werden ergänzt.

6 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG

Außer einem eventuellen Telekommunikationsanschluss sind Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung nicht erforderlich. Lediglich die Verlegung von Stromkabeln (unterirdisch) für die Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist zu sichern. Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasserver- oder Abwasserentsorgung bedingen würden.

Einspeisepunkt

Die Verknüpfungspunkte mit dem öffentlichen Stromnetz werden im Rahmen des Verfahrens bestimmt.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von den Modulen und von Dachflächen der Nebenanlagen im Plangebiet ist unverschmutzt. Eine gesonderte Niederschlagswasserbeseitigung ist auch wegen der nur geringen Versiegelung der Flächen nicht erforderlich. Zur Regelung des Wasserabflusses ist dieses unverschmutzte Regenwasser am Standort zur Verdunstung/ Versickerung zu bringen.

Abfallentsorgung

Innerhalb des Plangebietes fällt kein Abfall an.

Löschwasserversorgung

„Gemäß § 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg- Vorpommern vom 14.11.1991, geändert durch „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2002, haben Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern.

Laut Arbeitsblatt W405 ist der Grundschutz der Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage ist mit keinem dieser Gebiete vergleichbar. Von der Nutzungszusammensetzung ist es eher mit einer Fläche für Versorgungsanlagen vergleichbar. Da sich im Gebiet keine Personen aufhalten werden, besteht im Fall eines Brandes nur ein Sachrisiko. Auf Grund der verwendeten Baumaterialien mit sehr geringer Brandlast ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der Anlagen sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen.

Diese spezifischen Besonderheiten des Sonnenkraftwerkes machen eine Brandbekämpfung mit Löschwasser unmöglich. Als Hauptgefährdung für die Feuerwehreinsatzkräfte ist neben

der Entwicklung toxischer Gase und herabfallenden Bauteilen die Gefahr durch elektrischen Schlag zu sehen.

Innerhalb des Trafos befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in der Wechselrichter-/ Trafostation eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer geringen Brandintensität auszugehen ist. Im Falle eines Brandes können die Anlagen somit kontrolliert abbrennen.

Die örtliche Feuerwehr wird nach Fertigstellung der Anlage mit den Anlagebestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen.

Hinweis: Zur Einsatzvorbereitung hat sich ein Feuerwehrplan bewährt. Außerdem ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Gemeinde nicht für Schäden an der Anlage, verursacht durch fehlendes Löschwasser, haftet.

7 FLÄCHENBILANZ

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Leppin“ umfasst eine Fläche von **ca. 60,0 ha**.

Flächen innerhalb des Geltungsbereiches	Fläche in m ²
Sonstige Sondergebietsfläche	534.000 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	54.198 m ²
öffentliche Verkehrsfläche	3.514 m ²
Wald	3.938 m ²
Biotope	2.195 m ²
Gesamtes Plangebiet	597.845 m²

8 KLIMASCHUTZ

Die im Bebauungsplan festgesetzten Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprechen den Zielen des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, das im Juli 2011 als Änderung in das BauGB aufgenommen wurde. Danach sollen Bebauungspläne u. a. dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung zu fördern. Diesem Ziel wird die Gemeinde mit dem Bebauungsplan gerecht. Es werden Flächen genutzt, die für eine ökonomische landwirtschaftliche Nutzung wenig geeignet sind.

Die Planung leistet mit der Ausweisung von PV-Anlagen einen Anteil zum Erreichen der Klimaschutzziele. Bei einer geplanten Leistung der PV-Anlagen von zum Beispiel ca. 10 MWp, einer erzeugten elektrischen Energie von jährlich 10.000.000 kWh, können jährlich gegenüber

konventioneller Erzeugung 5840 t CO₂ vermieden und etwa 3516 Haushalte mit einem Jahresverbrauch von ca. 4000 kWh versorgt werden.

9 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können. Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt, ist aber von der Nutzungszusammensetzung eher wie eine Fläche für Versorgungsanlagen anzusehen, da das Gebiet mit keinem anderen Baugebiet nach BauNVO vergleichbar ist. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen Vorteile, die im Wesentlichen charakterisiert sind durch:

- keine Emissionen (kein Lärm, keine Luftbelastung, keine Geruchsbelastung),
- keinen Rohstoffeinsatz (nur Sonnenlicht),
- keine Abfälle,
- weitestgehende Wartungsfreiheit bei langer Nutzungsdauer (> 20 Jahre),
- hohe Zuverlässigkeit.

Darüber hinaus können die Photovoltaikanlagen nach Einstellung des Betriebes und dem Rückbau nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen bzw. zur Wiederverwendung zugeführt werden. Die Belastung der Umwelt ist dadurch sehr gering und nachhaltig. Die Solaranlagen werden im Wesentlichen emissionslos betrieben, so dass Beeinträchtigungen durch die Solaranlagen hinsichtlich des Lärmes ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Nutzungen in den umgebenden Ortslagen ist auf Grund der Abstände zum Solarpark nicht zu erwarten.

10 VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Vorhabenträger

Der Vorhabenträger ist Vattenfall Solar GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg.

Vorhabenbeschreibung

Geplant ist der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Südausrichtung mit Nebenanlagen auf Ackerflächen im Gemeindegebiet Siedenbrünzow.

Die Module werden in Form eines Pultdaches angeordnet mit einem Reihenabstand von ca. 2,50 m. Die Modultisch- Ständerkonstruktion wird mit einem Modulfeld- Aufstellwinkel von ca. 13° Grad zur Horizontalen und einer maximalen Bauhöhe (Oberkante Modultisch) von ca. 2,40 m über Gelände geplant. Die Mindesthöhe der Unterkante der Modultisch- Ständerkonstruktion beträgt 0,50 m über Oberkante Gelände.

Die Modulreihen folgen der natürlichen Topografie. Nebenanlagen (z.B. Trafo) weisen Traufhöhen bis zu 3,50 m bezogen auf die natürliche Geländeoberkante auf. Einzelne Kameramasten bis zu einer Höhe 8,00 m dienen der Sicherheitstechnik. Die Ausrichtung der Module erfolgt so, dass keine Störungen auf der Bundesautobahn durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen entstehen.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der PV-Anlagen erforderlich. Geplant ist eine Zaunanlage mit Übersteigschutz und einer Höhe von kleiner gleich 2,50 m.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der Entwurfsphase nachgereicht.

11 MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / KOSTEN – DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der das Bauvorhaben im Allgemeinen sowie die Maßnahmen zur Erschließung umfasst, wird in Absprache mit der Gemeinde erstellt.

Die Zusammenarbeit und Übernahme der Kosten wird zwischen der Gemeinde Siedenbrünzow und dem Vorhabenträger (Vattenfall Solar GmbH) geregelt.

Vor Satzungsbeschluss wird die Gemeindevertretung den Durchführungsvertrag beschließen. Im Durchführungsvertrag ist das konkrete Vorhaben benannt und die Umsetzung des Vorhabens, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geregelt.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flächen.

Der Vorhabenträger weist der Gemeinde vor Abschluss des Durchführungsvertrages nach, dass er bereit und in der Lage ist, das Vorhabens pflichtgemäß innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Er verpflichtet sich weiterhin nach Beendigung des Betriebes nach 30 Jahren zum Rückbau der Anlagen.

Der Vorhabenträger wird die Umsetzung der Erschließung und der noch festzulegenden naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen übernehmen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.

12 HINWEISE FÜR DIE WEITERFÜHRENDE PLANUNG UND FÜR DIE BAUDURCHFÜHRUNG

Bodenschutz / Altlasten

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt, etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung verwendet werden.

Das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist umgehend zu informieren. Wenn weiterhin im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen sollten bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, sind die nach § 7

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I.S. 1554) zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial, Ausgabe 5/1998) wird besonders hingewiesen. Darüber hinaus ist das Umweltamt Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen auf den Boden einzuwirken, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des LBodSchG M-V sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z.B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträge ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten. Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, sind diese in jedem Fall wieder funktionstüchtig herzustellen. Darüber hinaus ist der zuständige Wasser- und Bodenverband „Obere Havel / Obere Tollense“ zu informieren. Dies gilt auch wenn die vorgenannten Anlagen zum Zeitpunkt trocken gefallen sind.

Kampfmittelbelastung

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten des Bauherrn hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Die Einholung einer Kampfmittelbelastungsauskunft rechtzeitig vor Baubeginn wird empfohlen.

Denkmalschutz

Gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. Aus archäologischer Sicht kann auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Entdeckung von archäologischen Fundstätten gerechnet werden.

Wenn während Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs.1 und 2 Abs. 1 DSchG des Landes Mecklenburg – Vorpommern (DSchG M-

V, vom 06.10.1998, GVOBl.M-V S. 383,392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Abfall

Die bei geplanten Maßnahmen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§15 KrWG).

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am gebilligt.

Siedenbrünzow, den...

Bürgermeister